

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 67 (1970)

**Heft:** 5

**Artikel:** Fünf Vorschläge zum Kündigungsschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839057>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Fünf Vorschläge zum Kündigungsschutz

Zuhanden der Einigungskonferenz für Kündigungsbeschränkungen im Mietrecht hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nunmehr fünf Vorschläge ausgearbeitet. Sie lauten:

1. *Erstreckung des Mietverhältnisses in zwei Etappen (höchstens 3 Jahre für Wohnungen)*. In einer ersten Etappe kann der Richter die Erstreckung schon dann gewähren, wenn der Mieter eine Härte *glaubhaft macht*. Die Erstreckungsfrist beträgt höchstens ein Jahr für Wohnungen und höchstens zwei Jahre für Geschäftsräume. Verlangt der Mieter eine nochmalige Erstreckung, so hat er nachzuweisen, daß er mittlerweile erfolglos unternommen hat, was ihm vernünftigerweise zugemutet werden kann, um die Härte abzuwenden. Gegebenenfalls kann der Richter das Mietverhältnis ein zweites Mal erstrecken, und zwar höchstens um zwei weitere Jahre für Wohnungen und höchstens um drei weitere Jahre für Geschäftsräume.

2. Eine mehrmalige *Erstreckung* ist möglich, insgesamt aber höchstens um 2 Jahre für Wohnungen und um 4 Jahre für Geschäftsräume.

3. Neben der *Erstreckung* wird auch die *Kündigungsaufhebung* vorgesehen, wobei beide Maßnahmen mehrmals verfügt werden können, der Mietvertrag aber insgesamt höchstens um 3 Jahre für Wohnungen und um 5 Jahre für Geschäftsräume verlängert werden darf.

4. Als *Dauereinrichtung* wird nur die *Erstreckung* des Mietverhältnisses im Obligationenrecht aufgenommen, wogegen die *Kündigungsaufhebung* als Übergangsrecht vorgesehen werden soll: Die Kantone werden in einer Übergangsbestimmung für die Dauer von 5 Jahren ermächtigt, die Möglichkeit der Kündigungsaufhebung auf dem Wege der Gesetzgebung einzuführen. Nach Ablauf dieser Frist fällt die Übergangslösung dahin.

5. Im Sinne des Beschlusses des Ständerates wird im Obligationenrecht nur die *Erstreckung* vorgesehen, während für die *Kündigungsaufhebung* ein *allgemeinverbindlicher befristeter Bundesbeschluß* erlassen wird, der sich auf Artikel 64 BV stützt und gleichzeitig mit der OR-Vorlage am 19. Dezember 1970 in Kraft tritt.

Soweit die fünf Varianten. In den Vordergrund stellt Bundesrat von Moos Nr. 1 und an zweiter Stelle Nr. 5.

Alle diese Varianten tragen angesichts der bisherigen Haltung der Ständekammer den Charakter des Kompromisses. Keine vermag voll zu befriedigen. Die Einigungskonferenz wird sich damit am 27./28. April zu befassen haben.

gk

## Tätig sein und nicht einsam werden

Zweifelsohne werden die Kräfte der Betagten in der modernen Gesellschaft häufig zuwenig sinnvoll für das Allgemeinwohl eingesetzt. Das Alter wird im Alltag manchmal unterbewertet, oder anders ausgedrückt: den alten Menschen wird in gewissen Situationen immer wieder zuwenig zugemutet. Ein solches voreilige